

handelt, die auf eine große Zielgruppe zugeschnitten ist⁶⁵⁹. Denn für eine solche Datenbank fallen die Lizenzgebühren eines einzelnen Nutzers für Reamortisation und Gewinnerzielung nicht ins Gewicht. Gerade im Rahmen von Marktchancen, die der Rechtsinhaber nicht nutzt, kann ein zu weit verstandener Schutz im Markt vorhandene Innovationskraft hemmen. Es ist volkswirtschaftlich nicht effizient, einem Einzelnen alle Marktchancen zuzuweisen, die aus seinen Daten erwachsen können. Effizienter ist es, Nutzungen zuzulassen, die das vom Rechtsinhaber konkret betriebene Geschäft unberührt lassen. Zu einem Marktversagen kann es nur kommen, wenn ein potentieller Datenbankhersteller auf Investitionen verzichtet, weil er Übernahmen befürchtet, die zu Gewinneinbußen bei solchen Einnahmen führen, mit denen er kalkuliert hat. Der Maßstab darf hier nicht allzu streng sein, wenn der Datenbankhersteller Daten zu unbestimmten Zwecken sammelt, wissend dass sich damit auf verschiedene Weise Geld verdienen lässt. Beschränkt der Datenbankhersteller sich aber über einen gewissen Zeitraum auf einen spezifischen Markt, so ist davon auszugehen, dass er dadurch mit seinen Investitionen einen angemessenen Gewinn erzielt. Handlungen, die diese Geschäftstätigkeit nicht stören, gefährden dann nicht seine Investition⁶⁶⁰. Das zur Tür hinaus gestoßene Merkmal des „Wettbewerbsverhältnisses“⁶⁶¹ kommt so teilweise zum Fenster wieder hinein.

e) Maßstab zur Bestimmung der Wesentlichkeit

Teilweise wird zu Unrecht behauptet, für die Wesentlichkeit sei kein strenger Maßstab anzuwenden⁶⁶², was auf eine Beweislastregel im Sinne eines: „Im Zweifel für den Schutz“ hinausläuft. Die Interessen der Beteiligten sind aber umfassend abzuwägen. Dabei gilt weder ein geringer noch ein strenger Maßstab für die Wesentlichkeit. Vielmehr ist der Maßstab im Hinblick auf den Schutzzweck zu beurteilen: Ein übernommener Teil ist dann wesentlich, wenn die Rechtmäßigkeit der Handlung dazu führen würde, dass der Rechtsinhaber die geschützte Investition im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Übernahme möglicherweise unterlassen hätte. Der Schutzzweck des Datenbankherstellerrechts ist es, Schäden von der Investition abzuwenden. Entsprechend ist ein übernommener Teil wesentlich, wenn die Übernahme die Investition

⁶⁵⁹ A.A. Leistner, S. 181.

⁶⁶⁰ A.A. Leistner, K&R 2007, 457, 459 und 462.

⁶⁶¹ Vgl. Gaster, Rn. 465.

⁶⁶² Leistner, S. 178; Vogel in: Schricker, § 87b, Rn. 29; differenzierter Rieger, nach dem die Wesentlichkeit weder als Minimalschwelle aufgefasst, noch zu hohe Anforderungen an sie gestellt werden darf (S. 166).

gefährdet. Eine Gefährdung der Investition bedeutet eine Gefährdung des Interesses des Rechtsinhabers an der Reamortisation und einer angemessenen Gewinnerzielung. Eine Gefährdung der Investition muss nicht durch die konkrete einzelne Handlung allein erfolgen. Vielmehr gefährdet eine Handlung die Investition bereits dann, wenn gleichartige Handlungen die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers beeinträchtigen können, wenn sie von einer Vielzahl von Nutzern bzw. Wettbewerbern vorgenommen würden. Gleichwohl muss eine gewisse Gefährdungsintensität erreicht werden. Diese ist dann erreicht, wenn die Investition möglicherweise unterblieben wäre, wenn der Rechtsinhaber mit der rechtmäßigen Vornahme der fraglichen Handlung gerechnet hätte.

f) Beweislast im Rahmen der „Wesentlichkeit“ der Datenübernahme

Nach den allgemeinen Voraussetzungen muss der Rechtsinhaber darlegen und beweisen, dass ein Dritter sein Recht verletzt hat. Dies erweist sich bei Datenübernahmen häufig als schwierig, insbesondere wenn es sich um Daten handelt, die nicht nur in einer Datenbank enthalten sind. Besonders schwierig nachzuweisen sind die nach der Rechtsprechung des EuGH ebenfalls vom Datenbankherstellerrecht erfassten mittelbaren Übernahmen von Daten des Datenbankherstellers aus den Datenbanken Dritter⁶⁶³. Um diesen Nachweis führen zu können, versehen Datenbankhersteller häufig einzelne Daten mit kleineren Fehlern, mit denen die Daten markiert werden. Der Umstand, dass die Daten einer jüngeren Datenbank mit den Daten einer älteren Datenbank übereinstimmen, genügt nicht als Beweis einer Datenübernahme, kann aber als Indiz angesehen werden⁶⁶⁴. Gleichmaßen als Indiz für eine Datenübernahme kann der Umstand gesehen werden, dass materielle und technische Merkmale der beiden Datenbanken übereinstimmen⁶⁶⁵.

8. Die wiederholte und systematische Verwertung unwesentlicher Teile

Nach § 87b Abs. 1 S. 2 UrhG ist in Umsetzung von Art. 7 Abs. 5 DBRL neben der Vervielfältigung wesentlicher Teile auch die wiederholte und systematische Vervielfältigung unwesentlicher Teile verboten. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe unwesentlicher Teile sind wiederholt und systematisch, wenn sie der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe wesentlicher Teile in ihrer

⁶⁶³ Vgl. EuGH, GRUR 2005, 244, 248, Rn. 52 – British-Horseracing.

⁶⁶⁴ EuGH, GRURInt. 2009, 501, 506, Rn. 52 – Apis-Hristovich ./ Lakorda.

⁶⁶⁵ EuGH, GRURInt. 2009, 501, 506, Rn. 51 – Apis-Hristovich ./ Lakorda.

Wirkung gleichkommen⁶⁶⁶. Eine wiederholte und systematische Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe unwesentlicher Teile liegt dann vor, wenn diese Handlungen zwar in verschiedene Handlungen aufgeteilt werden (von denen jede für sich rechtmäßig wäre), hinter dieser Aufteilung aber ein Plan der Entnahme eines wesentlichen Teils steht⁶⁶⁷.

Hinzutreten muss nach dem Wortlaut von § 87b Abs. 1 S. 2 UrhG, dass die Handlungen „einer normalen Auswertung zuwiderlaufen“ oder „die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen“. Diese alternativen Tatbestandsmerkmale sind überflüssig. Ihre Streichung würde die Norm vereinfachen⁶⁶⁸. Nach dem Wortlaut der Norm sind diese alternativen Tatbestandsmerkmale eine zusätzliche Voraussetzung dafür, dass die wiederholten und systematischen Handlungen der Entnahme eines wesentlichen Teils gleich stehen. Die innerhalb der alternativen Merkmale „einer normalen Auswertung zuwiderlaufen“ bzw. „die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen“ vorzunehmende umfassende Interessenabwägung⁶⁶⁹ entspricht aber der Interessenabwägung, die im Rahmen des Begriffes „Wesentlichkeit“ vorzunehmen ist. Das ergibt sich schon aus dem in der Norm ebenfalls enthaltenen Erfordernis des „Gleichstehens“. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden⁶⁷⁰. Auch innerhalb der wiederholten und systematischen Verwertung unwesentlicher Teile gilt, dass das Datenbankherstellerrecht keine Sperrwirkung hat. Daher sind auch innerhalb dieses Tatbestandsmerkmals nur solche Daten zu berücksichtigen, die zumindest mittelbar aus der Ursprungsdatenbank stammen.

9. Kasuistik

a) Gedichttitelliste II

Im Fall Gedichttitelliste II⁶⁷¹ ist eine Beeinträchtigung der Reamortisation der Investitionen oder angemessener Gewinnerzielung nicht geprüft worden. Die Wesentlichkeit wurde allein anhand der Anzahl der übernommenen Gedichttitel ermittelt. In der Interessenabwägung hätte zusätzlich berücksichtigt werden müssen, dass der Kläger die Gedichte im Internet und die Beklagte als CD-Rom verbreitete, zwei Verbrei-

⁶⁶⁶ Leistner, S. 180.

⁶⁶⁷ Thum in: Wandtke/Bullinger, § 87b, Rn. 63.

⁶⁶⁸ Siehe unten: § 11, S 235ff.

⁶⁶⁹ Thum in: Wandtke/Bullinger, § 87b, Rn. 68.

⁶⁷⁰ Siehe auch: S. 133 ff.

⁶⁷¹ BGH, GRUR 2007, 688 ff. – Gedichttitelliste II.

tungsmedien, die zwar grundsätzlich zueinander in Wettbewerb stehen können – nicht aber im konkreten Fall. Die streitgegenständliche CD-Rom ist eher ein Geschenkartikel, wozu die Onlinedatenbank nicht taugte, so dass es keinen Grund gibt, warum nicht beide Produkte nebeneinander bestehen sollten. Im Übrigen war im Fall Gedichttitelliste eine Reamortisation gar nicht beabsichtigt. Die Gedichte wurden zum kostenlosen Abruf ins Internet gestellt und es befand sich auch keine Werbung auf der Seite. Auch dies könnte in der Interessenabwägung als Indiz gegen eine Gefährdung der Investition sprechen.

b) Metasuchmaschinen

In jüngerer Zeit sind mehrere Entscheidungen ergangen, die unter der Fallgruppe „Metasuchmaschinen“ zusammenzufassen sind. Das OLG Frankfurt sah das Datenbankherstellerrecht durch eine Metasuchmaschine nicht verletzt, auf der die Nutzer die Internetseite der Klägerin auf Flüge durchsuchen konnten⁶⁷². Das OLG Hamburg sah das Datenbankherstellerrecht des Anbieters eines Onlinemarktplatzes für Gebrauchtwagen nicht verletzt durch eine Software, die verschiedene Onlinemarktplätze für Gebrauchtwagen automatisch durchsuchte⁶⁷³. In technischer Hinsicht funktioniert die Mehrzahl der Metasuchmaschinen so, dass mit technischen Mitteln Nutzerzugriffe auf der Zielseite simuliert werden. Entsprechend werden auf jede Nutzeranfrage hin einzelne Daten aus der Zielseite übernommen und angezeigt. Problematisch ist demnach in erster Linie, ob in der institutionalisierten Nutzersimulation eine wiederholte und systematische Vervielfältigung unwesentlicher Teile einer Datenbank zu sehen ist. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe unwesentlicher Teile sind wiederholt und systematisch, wenn sie der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe wesentlicher Teile in ihrer Wirkung gleichkommen⁶⁷⁴ und hinter der Vervielfältigung der Plan der Entnahme eines wesentlichen Teils steht⁶⁷⁵. Der Plan der Entnahme eines wesentlichen Teils ist bei Metasuchmaschinen nicht eindeutig auszumachen, da die Metasuchmaschine gerade immer wieder einzelne Daten abfragt, ohne einen wesentlichen Teil aufzubauen. Doch auch ohne den Neuaufbau der Zieldatenbank kann die Metasuchmaschine dann rechtswidrig sein, wenn sie diesem Neuaufbau einer Datenbank in der Wirkung gleichsteht, weil die durch Nutzersimulation abgefragten Daten vollständig bei der Metasuchmaschine angezeigt werden. Denn dann wird dem Anbieter der

⁶⁷² OLG Frankfurt vom 5.3.2009, Az.: 6 U 221/08.

⁶⁷³ OLG Hamburg vom 16.4.2009, Az.: 5 U 101/08, WRP 2009, 865 ff.

⁶⁷⁴ *Leistner*, S. 180.

⁶⁷⁵ *Thum* in: *Wandtke/Bullinger*, § 87b, Rn. 63.

Zielseite die Möglichkeit genommen, seine Investitionen zu amortisieren und angemessene Gewinne zu erzielen. Rechtmäßig ist das Angebot einer Metasuchmaschine aber dann, wenn die Metasuchmaschine lediglich den Zugang zur Information erleichtert, der Nutzer aber für die Kerninformation von der Ergebnisseite der Metasuchmaschine mittels Deep-Link auf die Zielseite umgeleitet wird. Auch das OLG Hamburg sah im Betrieb der Software, mit der verschiedene Automobilbörsen durchsucht werden kann, keine wiederholte und systematische Vervielfältigung unwesentlicher Teile, da selbst die vorgesehene automatisierte Suche immer wieder dieselben Teile der Datenbank vervielfältigt und so auch nicht kumuliert ein wesentlicher Teil vervielfältigt werde⁶⁷⁶. Das OLG Frankfurt hingegen problematisierte die wiederholte und systematische Vervielfältigung nicht und beschränkte sich auf die Feststellung, dass keine wesentlichen Teile vervielfältigt würden⁶⁷⁷.

Als überholt anzusehen ist das Urteil des LG Köln, das eine Telefonauskunft betraf, die gleichsam als nicht technische Metasuchmaschine fungierte, indem ein im Internet frei zugänglicher Onlinefahrplan nach Anruf manuell abgefragt und die Information an den Anrufer weitergegeben wurde⁶⁷⁸. Das LG Köln hielt diesen Service zu Unrecht für mit §§ 87a ff. UrhG nicht vereinbar. Abgesehen davon, dass sich Fahrpläne in der Regel als nicht schutzwürdig erweisen⁶⁷⁹, überzeugt die Entscheidung auch hinsichtlich der Auslegung des Eingriffstatbestandes nicht, soweit das Gericht in der Tätigkeit der Telefonauskunft eine wiederholte und systematische Verbreitung unwesentlicher Teile sah⁶⁸⁰. Das Datenbankherstellerrecht schützt nicht vor Abfragen der Datenbank⁶⁸¹. Dies gilt auch dann nicht, wenn die Abfrage kommerziellen Zwecken dient. Will der Datenbankhersteller nicht, dass „seine“ Informationen derart frei zirkulieren, so steht es ihm offen, die Informationen selbst entgeltlich anzubieten und die Möglichkeit einer etwaigen Weitergabe einzupreisen⁶⁸². Im Übrigen wurde durch die Handlung der Beklagten auch nicht die Investition der Klägerin beeinträchtigt. Da die Internetrecherche kostenlos, die Telefonauskunft aber kostenpflichtig war, ist die Annahme lebensnah, dass ein Nutzer nur dann die Auskunft der Beklagten nutzen würde, wenn ihm der Zugang zum Internet nicht ebenso einfach möglich ist. Der Dienst der Beklagten war vielmehr auf Kunden zugeschnitten, die sich gerade nicht über das Internet informie-

⁶⁷⁶ OLG Hamburg vom 16.4.2009, Az.: 5 U 101/08, II. 2. c) bb) bbb).

⁶⁷⁷ OLG Frankfurt vom 5.3.2009, Az.: 6 U 221/08, Rn. 12.

⁶⁷⁸ LG Köln, MMR 2002, 689 ff.

⁶⁷⁹ Siehe oben: S. 115.

⁶⁸⁰ LG Köln, MMR 2002, 689, 690.

⁶⁸¹ EuGH, GRUR 2005, 244, 249, Rn. 54 – British-Horseracing.

⁶⁸² So im Ergebnis: EuGH, GRUR 2005, 244, 249, Rn. 57 – British-Horseracing

ren konnten, weil sie zum Beispiel unterwegs sind. Solche Kunden hätten ohne den Dienst der Beklagten gar keine Information. Demnach stehen beide Kommunikationswege auch nicht in unmittelbarer Konkurrenz zueinander. Die Klägerin würde durch den Dienst der Beklagten nur sehr vereinzelt Nutzer ihrer Internetseite verlieren.

c) User-generated-content-Plattformen

Da der EuGH mittelbare Entnahmen für rechtswidrig hält⁶⁸³, stellt sich ein Sonderproblem für die Betreiber von Plattformen, auf denen Nutzer Inhalte einstellen und sortieren können. Der Anbieter einer nutzergenerierten Datenbank, auf der von den Nutzern eine Datenbank aufgebaut wird, die mit einer anderen Datenbank in wesentlichen Teilen übereinstimmt, könnte das Datenbankherstellerrecht vorbestehender Datenbanken verletzen, die durch die User auf seiner Plattform neu aufgebaut wird. Im Ergebnis ist das nicht der Fall. Der Plattformbetreiber müsste wesentliche Teile der vorbestehenden Datenbank vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich wiedergeben. Die handelnde Person ist insoweit aber der einzelne User und nicht der Plattformbetreiber. Das Bereitstellen einer Plattform ist demnach keine rechtsverletzende Handlung⁶⁸⁴. Das gilt auch dann, wenn Nutzer rechtswidrige Inhalte hochladen. Die Frage stellt sich für alle rechtswidrigen Handlungen von Nutzern auf den Plattformen von Content-Providern gleichermaßen: Im Rahmen einer Markenverletzung bei einer Versteigerung im Online-Auktionshaus ebay hat der BGH geurteilt, nicht ebay, sondern der anbietende Nutzer verletze die Marke der Klägerin⁶⁸⁵. Diese Entscheidung wurde auch in einer weiteren Entscheidung bestätigt⁶⁸⁶. Die Entscheidung des BGH klärt damit allgemeine Rechtsfragen in Bezug auf die Haftung von Internet-Intermediären⁶⁸⁷, die sich auch auf die urheberrechtlichen und datenbankherstellerrechtlichen Verwertungsrechte übertragen lassen. Damit scheidet sowohl Schadensersatzansprüche als auch Unterlassungsansprüche gegen den Plattformbetreiber nach § 97 UrhG aus. Da es im Ergebnis nicht überzeugen kann, dass ein Plattformbetreiber mit fremden Rechtsverletzungen Geld verdient, hat der BGH zur Begründung eines Unterlassungsanspruchs auf die Grundsätze der Störerhaftung zurückgegriffen. Dabei hat der BGH sich auch näher zu den bestehenden Prüfpflichten geäußert: ebay müsse nach Hinweis auf eine klare Rechtsverletzung nicht nur das konkrete Angebot unver-

⁶⁸³ Dazu oben: S. 128 ff.

⁶⁸⁴ BGH, GRUR 2006, 493, 494 f. – Michel-Nummern.

⁶⁸⁵ BGH, MMR 2004, 668, 671 – Internetversteigerung I.

⁶⁸⁶ BGH, NJW 2007, 2636 ff. – Internetversteigerung II.

⁶⁸⁷ Hoeren, MMR 2004, 672.

züglichen sperren, sondern auch dafür Sorge tragen, dass es möglichst nicht zu weiteren derartigen Rechtsverletzungen komme⁶⁸⁸. Diese Entscheidung wurde auch nach Erlass des TMG aufrechterhalten⁶⁸⁹, obwohl Diensteanbieter nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 7 Abs. 2 TMG nicht verpflichtet sind, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Diese Prüfpflichten dürfen aber jedenfalls nicht so weit gehen, dass sie das Geschäftsmodell des Plattformanbieters in Frage stellen⁶⁹⁰.

d) Hit-Bilanz

Die Klägerin im Fall Hit-Bilanz⁶⁹¹, die nach den Feststellungen des Gerichts Daten über die Häufigkeit aktueller, im Radio gespielter Lieder durch computergestütztes automatisches Abhören der Radiosender ermittelte, wehrte sich im Ergebnis erfolgreich gegen die Beklagte, die diese Chartlisten aus Zeitungen und Zeitschriften übernahm und in Buchform herausgab. Der BGH sah darin die Vervielfältigung eines wesentlichen Teils der Datenbank der Klägerin. Wie knapp zwei Jahre später im Fall Gedichttitelliste⁶⁹² hätte der BGH auch hier bereits die Frage aufwerfen können, ob die Beklagte die Daten aus Zeitungen und Zeitschriften abtippete oder „physisch kopierte“. Jedenfalls hätten alle Umstände des Einzelfalls⁶⁹³ in der den unbestimmten Rechtsbegriff der „Wesentlichkeit“ auffüllenden Interessenabwägung berücksichtigt werden müssen. Da die Klägerin auf dem Markt der Beklagten nicht tätig wurde, weil sie die Marktchancen nicht erkannt oder anders bewertet hat, erscheint es nicht sachgerecht, ihr die Marktchance dieses nachgelagerten Marktes zuzuweisen. Das Datenbankherstellerrecht bezweckt die Verhinderung eines aufgrund der leichten Kopierbarkeit von Datenbanken zu besorgenden Marktversagens. Daher ist ein übernommener Teil nur dann wesentlich, wenn die Übernahme die Investition beeinträchtigt, so dass die Investition ohne Schutz möglicherweise unterblieben wäre⁶⁹⁴. Das war aber im konkreten Fall nicht zu besorgen. Die Klägerin verdiente ihr Geld mit aktuellen Informationen. Die Beklagte nutzte den Markt derjenigen, die gerne in der Vergangenheit stöbern.

⁶⁸⁸ BGH, MMR 2004, 668, 671 f. – Internetversteigerung I.

⁶⁸⁹ BGH, NJW 2007, 2636, 2637 – Internetversteigerung II; ablehnend hierzu statt vieler: *Leible/Sosnitza*, NJW 2007, 3324 ff.

⁶⁹⁰ Ott, GRURInt. 2008, 563, 568.

⁶⁹¹ BGH, GRUR 2005, 857 ff. – Hit Bilanz.

⁶⁹² BGH, GRUR 2007, 688 ff. – Gedichttitelliste II.

⁶⁹³ EuGH, MMR 2008, 807, 809, Rn. 59 – Gedichttitelliste.

⁶⁹⁴ Siehe oben: S. 133 ff.

Die Beklagte baute auf dem Produkt der Klägerin auf, ohne deren Geschäftstätigkeit zu stören. In solchen Fällen kann auch die Übernahme von mehr als 50% der Daten als Übernahme eines unwesentlichen Teils gewertet werden⁶⁹⁵. Daher hätte die Klage auch mit guten Gründen abgewiesen werden können.

V. Bindung an den Schutzzweck auch innerhalb der Schutzfrist

Die Schutzfrist beträgt nach § 87d S. 1 UrhG fünfzehn Jahre ab Veröffentlichung und fünfzehn Jahre ab Herstellung, wenn die Datenbank nicht veröffentlicht wird. Unzweifelhaft ergibt sich aus der Schutzdauer, dass immaterialgüterrechtlicher Schutz innerhalb der Schutzdauer besteht und nach Ablauf der Schutzdauer nicht mehr besteht. Das bedeutet aber nicht, dass innerhalb der Schutzdauer den Interessen des Rechtsinhabers in der Interessenabwägung ein genereller Vorrang vor entgegenstehenden Interessen einzuräumen ist. Selbst beim Sacheigentum gilt: Dass jede Einwirkung verboten ist, sagt nichts darüber aus, was unter einer Einwirkung zu verstehen ist⁶⁹⁶. Enthält der Eingriffstatbestand einen unbestimmten Rechtsbegriff wie der „wesentliche Teil“ beim Datenbankherstellerrecht, so muss der Rechtsanwender an dieser Stelle in die einzelfallbezogene Interessenabwägung eintreten. Soweit ein Dritter innerhalb der Schutzdauer das Werk oder die Datenbank (vollständig) unbefugt verwertet, handelt er rechtswidrig. Das ergibt sich aus der insoweit generalisierenden Interessenabwägung des Gesetzgebers. Die Rechtslage stellt sich aber anders dar, sobald in eine einzelfallbezogene Interessenabwägung eingetreten werden muss, weil das neue Werk oder die neue Datenbank auch eine eigene Leistung beinhaltet, die für sich genommen gleichermaßen schutzwürdig ist. In diesem Fall müssen die ältere Leistung und die jüngere Leistung gegeneinander gewichtet werden. Diese Gewichtung muss im Hinblick auf die unterschiedliche Schutzanknüpfung (schöpferisches Handeln beim Urheberrecht, investitionsintensives Handeln beim Datenbankherstellerrecht) nach anderen Kriterien erfolgen als beim Urheberrecht. Während ein neues Werk dahingehend geprüft werden muss, ob das alte Werk hinter dem neuen (qualitativ) verblasst, so muss im Falle zweier nicht identischer investitionsintensiver Datenbanken auch innerhalb der Schutzdauer geprüft werden, ob die Übernahme der Daten einen Schaden an der älteren Investition verursacht. Das ist nach den allgemeinen Krite-

⁶⁹⁵ Allgemein dazu: S. 139.

⁶⁹⁶ Peukert, S. 219.